

# DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR INDIVIDUALPSYCHOLOGIE E.V.



An den  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
u. Angeleg. d. Vertriebenen u. Flüchtlinge

z. Hd. Herrn Schlichting, Landtagsverwaltung  
Postfach 10 11 43

4002 DÜSSELDORF

Per Fax vorab



**Bundesgeschäftsstelle**  
Marktstraße 12  
99867 Gotha  
Telefon/Fax (036 21) 2 96 91  
eMail: DGIP-Gotha@t-online.de

Postgiroamt München  
(BLZ 700 100 80)  
Konto-Nr. 1355 88-806

Sozialbank München  
(BLZ 700 205 00)  
Konto-Nr. 8 820 000

19.01.2000

**Betrifft:** Anhörung des Ausschusses zum „Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes...“

## Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie (DGIP)

Aus Sicht der DGIP halten wir folgende Ergänzungen im Artikel I des o.g. Gesetzentwurfes für dringend geboten:

- § 6 (*Aufgaben*) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(5) Die Psychotherapeutenkammer NRW, vertreten durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen - Psychotherapeuten, und die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, vertreten durch ärztliche Psychotherapeuten, bilden zur Wahrung der die Mitglieder gemeinsam berührenden Weiterbildungsaufgaben und Berufsinteressen einen Beirat. Die paritätische Zusammensetzung zwischen Psychotherapeutenkammer einerseits und den Ärztekammern andererseits sowie die Anzahl der Mitglieder wird einvernehmlich festgelegt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

- § 7 (*Ethikkommissionen*) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ärztekammern“ die Wörter „ und die Psychotherapeutenkammer“ eingefügt.

- § 42 (*Weiterbildung*) wird wie folgt geändert:

An Absatz 1 wird nach dem durch den Gesetzentwurf bereits angefügten neuen Satz:  
„Die Kammern des selben Heilberufs sollen ihre Regelungen einvernehmlich treffen.“  
folgender Satz eingefügt:

„Die Psychotherapeutenkammer und die Ärztekammern sollen für die psychotherapeutische Weiterbildung ihre Regelungen ebenfalls einvernehmlich treffen.“

Zur Begründung der o.g. Nr. 1 sowie der Nr. 3 wird auf die gleichermaßen zutreffende Begründung des Gesetzentwurfes zu Artikel I, Nr. 18, Buchstabe a) verwiesen.

Herr Dr. Dohmen wird die DGIP bei der Anhörung vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Dohmen



gez. Dr. H. Sasse